



**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Kinderbetreuungseinrichtungen  
der Stadt Engen  
vom 23.10.2018**

Aufgrund von § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 09.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Änderungen der Gebühren**

Das Gebührenverzeichnis in Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Monatliche Benutzungsgebühren <sup>(1)</sup>  
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen  
– Gebührenverzeichnis –  
gültig ab 01.01.2022**

1.	<b>&gt; Regelkindergärten &gt; Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1,2 )</b>	<b>für Kinder von 2 Jahren 9 Monaten bis Schuleintritt</b>
1.1	1-Kind-Familie €/Monat	133 €
1.2	2-Kind-Familie €/Monat	103 €
1.3	3-Kind-Familie €/Monat	69 €
1.4	4 und mehr-Kind-Familie €/Monat	23 €

2.	<b>Tagesstätte (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)</b>	<b>für Kinder von 2 Jahren 9 Monaten bis Schuleintritt</b>
2.1	1-Kind-Familie €/Monat	356 €
2.2	2-Kind-Familie €/Monat	275 €
2.3	3-Kind-Familie €/Monat	211 €
3.4	4 und mehr-Kind-Familie €/Monat	78 €

<b>3.</b>	<b>Kinderkrippe (0 – 3 Jahre) Verlängerte Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)</b>	<b>5 Tage / Woche</b>	<b>3 Tage / Woche</b>	<b>2 Tage / Woche</b>
3.1	1-Kind-Familie €/Monat	395 €	238 €	158 €
3.2	1-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	198 €	119 €	79 €
3.3	2-Kind-Familie €/Monat	293 €	176 €	118 €
3.4	2-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	147 €	88 €	59 €
3.5	3-Kind-Familie €/Monat	199 €	120 €	80 €
3.6	3-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	100 €	60 €	40 €
3.7	4 und mehr-Kind-Familie €/Monat	78 €	47 €	32 €
3.8	4 und mehr-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	39 €	24 €	16 €

<b>4.</b>	<b>Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)</b>	<b>5 Tage / Woche</b>	<b>3 Tage / Woche</b>	<b>2 Tage / Woche</b>
4.1	1-Kind-Familie €/Monat	592 €	355 €	237 €
4.2	1-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	296 €	178 €	118 €
4.3	2-Kind-Familie €/Monat	440 €	264 €	176 €
4.4	2-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	220 €	132 €	88 €
4.5	3-Kind-Familie €/Monat	299 €	179 €	120 €
4.6	3-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	149 €	90 €	60 €
4.7	4 und mehr-Kind-Familie €/Monat	117 €	70 €	48 €
4.8	4 und mehr-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	59 €	35 €	24 €

<b>5.</b>	<b>Hort für Grundschulkinder (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)</b>	
5.1	1. Kind	167 €
5.2	2. und jedes weitere Kind das gleichzeitig die Einrichtung besucht	122 €

- (1) Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate im Kalenderjahr erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

**Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung**

## **§ 2 Gebühren für Ferienbetreuung**

Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden seit dem 01.01.2020 in einer neuen Satzung mit dem Angebot der Kernzeitenbetreuung geregelt und festgesetzt.

Ziffer Nr. 6 im § 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 23.10.2018 ist zu streichen.

## **§ 3 Benutzungsgebühren**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen wird im § 5 Benutzungsgebühren um einen Absatz 5 ergänzt:

- (5) Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Infektionsgeschehen) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als 2 Wochen, bleibt die Gebühr zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von längerer Dauer als 2 Wochen entfällt die Gebühr in Höhe von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Engen, 09.11.2021

Der Bürgermeister:  
Johannes Moser

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.